

# **Satzung des Schützenvereines Süderwalsede**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Schützenverein Süderwalsede ist eine Gliederung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V. und führt den Namen Schützenverein Süderwalsede e. V. von 1897.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Süderwalsede und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rotenburg/Wümme unter Nr. 212 eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereines ist

die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,

die Förderung des Schützenbrauchtums und der Vereinstradition,

die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,

die Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen.

Die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung Und Austragung von Wettkämpfen und Beteiligung an Meisterschaften des Schießsports:

## **§3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereines.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
5. Haushaltsmittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereines sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereines entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Höhe ersetzt.
7. Jeder die Satzung ändernde Beschluß mit haushaltsrechtlichem Inhalt muß vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

#### **§4**

### **Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen, und Verpflichtungen .des Vereins**

1. Der Verein ist zuständig für
  - die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Vereinsebene.
  - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem NSSV und dem Kreisverband vorbehalten ist,
  - die Veranstaltung von Meisterschaften auf Vereinsebene sowie die Meldung von Schützen zu Meisterschaften überörtlicher Ebene,
  - die Einrichtung und Organisation 'von Wettkämpfen für den Bereich des Sportschießens.
2. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden vom Vereinsvorstand oder von der Jahreshauptversammlung beschlossen oder geändert.
4. Der Verein kann nur in seiner Gesamtheit eine Mitgliedschaft über den Kreisschützenverband zum NSSV und DSB erwerben oder erhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Kreisschützenband und im NSSV.
5. Der Verein regelt innerhalb seines Bereichs alle mit dem Sportschießen und seinem Vereinsleben zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlußfassung durch den Kreisverband oder DSB und / oder NSSV vorbehalten sind.
6. Der Verein ist verpflichtet, Änderungen seiner Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluß über ihre Auflösung unverzüglich dem Vorstand des Kreisverbandes anzuzeigen.  
  
Übernahme und Befolgungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des DSB, des NSSV und des Kreisschützenverbandes. Die Pflicht zur Übernahme und Befolgung des vom DSB, des NSSV und des Vereines gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.

7. Der Verein erkennt -in gegenseitigem Interesse- ein Informationsrecht der Organe des Vereines an. Insbesondere ist der Verein verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des Vorstandes des Kreisverbandes und / oder des NSSV an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
8. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Kreisverband unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden
  - a. Von natürlichen Personen beiderlei Geschlechts, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und dem Vereinszweck verbunden sind.
  - b. Von Jugendlichen unter 18 Jahren, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, zu deren Eintritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten.
4. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch geschäftsführenden Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
5. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes Rotenburg / Wümme sowie das Vereinsrecht des BGB an.
6. Mit dem Tag der Aufnahme beginnt die Beitragspflicht. Ferner ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
7. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die von der Jahreshauptversammlung nach langjähriger Tätigkeit als Vorsitzenden des Vereines zu Ehrenvorsitzenden ernannten Personen:

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in der Jahreshauptversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme: Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied den Beitrag nicht gezahlt hat.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des Vereines in allem mit den Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
5. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen
6. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines, des NSSV und DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, daß das vom DSB, NSSV und Kreisschützenverband gesetzte Recht zu beachten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich der Vereinsstrafgewalt dem DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des DSB, des NSSV und des Vereines zu beachten bzw. durchzuführen, Die Mitglieder erkennen das Recht des DSB und des NSSV, sowie des Kreisschützenverbandes an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereines
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß dem Verein spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares, schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise gegen seine in § 8 aufgeführten Pflichten verstößt.
4. Die Mitglieder des Vereines können bei Verstößen der vorbezeichneten Art durch ihren Verein ausgeschlossen werden.
5. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine sich aus § 8 Ziff. 1 ergebenden Pflichten verstößt.

6. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen. Die Äußerungsfrist beträgt nach Mitteilung 2 Monate. Die Ausschlußentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschluß des Vorstandes stehen dem Mitglied die in § 15 der Satzung genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen.
7. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSB und des NSSV und des Vereins ergeben haben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

## **§ 10 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag abzuführen . Die Beitragshöhe wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Stimmrecht und Versicherungsschutz bestehen nur dann, wenn die Beiträge bezahlt sind.

## **§ 11 Organe des Vereines**

1. Organe des Vereines sind:
  - a. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 12 Abs. 1
  - b. Der Gesamtvorstand gem. § 12 Abs. 2
  - c. Der erweiterte Vorstand gem. § 12 Abs. 3
  - d. Die Jahreshauptversammlung gem. § 13
  - e. Der Ehrenrat gem. § 15
  - f. Die Kassenprüfer gem. § 14

## **§ 12 Vorstand**

1. Dem **geschäftsführenden Vorstand** gehören an:
  - a. der 1. Vorsitzende
  - b. der 2. Vorsitzende
  - c. der Schriftführer
  - d. der Schatzmeister

- e. der Schießsportleiter
- 2. Dem **Gesamtvorstand** gehören
  - a. der 1. Vorsitzende
  - b. der 2. Vorsitzende
  - c. der Schriftführer
  - d. der Schatzmeister
  - e. der Schießsportleiter
  - f. der Jugendleiter
  - g. die Damenleiterin
- 3. Dem **erweitertem Vorstand** gehören an:
  - a. die unter Ziff. 2 a) –g) aufgeführten Mitglieder
  - b. der Datenschutzbeauftragte, soweit er ernannt ist
  - c. der stellvertr. Schriftführer
  - d. der stellvertr. Schatzmeister
  - e. der stellvertr. Schießsportleiter
  - f. der stellvertr. Jugendleiter
  - g. die stellvertr. Damenleiterin
- 4. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muß.
- 5. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, einberufen.
- 6. Bei Beschlußfassungen ist bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
- 7. Die Mitglieder des Vorstandes und vom Vorsitzenden beauftragte Mitglieder können an allen Sitzungen der Organe teilnehmen. Ihnen soll auf Wunsch zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort erteilt werden.
- 8. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 (vier) Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt.
- 9. Um den Vorstand jederzeit funktionsfähig zu erhalten , wird der Wahlrhythmus wie folgt festgelegt:

**Gruppe A:**

- 1. Vorsitzender
- 1. Schriftführer
- 2. Schießsportleiter
- 2. Schatzmeister
- 1. Jugendleiter

2. Damenleiterin

**Gruppe B:**

2. Vorsitzender .

2. Schriftführer

1. Schießsportleiter

1. Schatzmeister

2. Jugendleiter

1. Damenleiterin

Zwischen den Wahlen der Gruppe A und B ist ein Abstand von 2 (zwei) Jahren einzuhalten.

### **§ 13**

#### **Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus
  - a. den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 12 Ziff. 3.
  - b. den Mitgliedern gem. § 7 Ziff. 1.
3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Wahl des Vorstandes gem. § 12 Ziff. 9
  - d. Wahl der Kassenprüfer gem. § 14 Ziff. 3
  - e. Wahl des Ehrenrates gem. § 15 Ziff. 1
  - f. Festsetzung des Vereinsbeitrages gem. § 10 Ziff. 1
  - g. Satzungsänderungen
  - h. Auflösung des Vereins
4. Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres zusammentreten. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, fristgerecht, in ortsüblicher Bekanntmachung (Laufzettel) oder schriftlich.
5. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Jahreshauptversammlung.
6. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muß einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder gem. § 7 Ziff. 1 diese beantragen. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Jahreshauptversammlung beträgt 14 Tage. In der Ladung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Jahreshauptversammlung anzugeben.
7. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

8. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zugeleitet werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Satzungsänderungen oder eine Beschlußfassung über eine Auflösung des Vereines bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
11. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung gestellt wird und von der nächsten Jahreshauptversammlung zu genehmigen ist.

Das Protokoll wird vom Schriftführer gefertigt und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer haben die satzungs- und beschlußgemäße Verwendung der Gelder des Vereines zu prüfen.
2. Dem Verein müssen für die Aufgabe drei Kassenprüfer zur Verfügung stehen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und werden von der Jahreshauptversammlung auf 3 (drei Jahre) gewählt.
4. Bei der Wahl der Kassenprüfer soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf 3 (drei) Jahre gewählt wird. Der Dienstälteste scheidet jeweils nach 3 (drei) Jahren aus; eine Wiederwahl ist möglich.
5. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
6. Über die durchgeführten Buchprüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zufolge dem Vorstand und dem Schatzmeister Entlastung erteilt werden kann.

## **§ 15 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 (drei) Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung jeweils für 4 (vier) Jahre gewählt werden.
2. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören,
3. Der Ehrenrat wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.
5. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über die Streitigkeiten innerhalb des Vereines in Angelegenheiten, die Gegenstand eines



ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Beteiligte können mittelbare und unmittelbare Mitglieder des Vereines sein.

6. Der Ehrenrat kann als Berufungsinstanz gem. § 9 Abs. 6 feststellen, daß die durch Vorstand ausgesprochene Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, diese bestätigen oder andere Maßnahmen treffen. Er kann als Maßregeln aussprechen
  - a. Verwarnung
  - b. Verweis
  - c. schwerer Verweis
  - d. Ausschluß.
7. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates steht dem Betroffenen ein Rechtsmittel zum Ehrenrat des Niedersächsischen Sportschützenverbandes zu. Das Rechtsmittel ist binnen 1 (eines) Monats nach Zustellung des Ehrenbeschlusses beim Kreisverband einzulegen. Die Einlegung des Rechtsmittels beim Ehrenrat des Nds. Sportschützenverbandes gilt als fristwährend.

## **§ 16 Daten und Datenschutz**

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes vom 26.5.1978.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b. Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c. Sperrung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit kurzfristig feststellen läßt,
  - d. Löschung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Kreisvorstandes weiter.
4. Der Vorstand beruft einen Datenschutzbeauftragten. Dieser muß das 30. Lebensjahr vollendet haben. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung und dem Nds. Datenschutzgesetz unterworfen.

Das Amt des Datenschutzbeauftragten kann, soweit dieser dazu bereit ist, auch dem Datenschutzbeauftragten des Kreisverbandes übertragen werden.
5. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Verein. Er hat über seine Tätigkeit der Jahreshauptversammlung auf Antrag zu berichten, wobei eine schriftliche Stellungnahme ausreicht.

6. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten.

Der Bericht ist per Einschreiben / Rückschein zu erteilen.

## **§ 17 Vereinseigentum**

Alle Anschaffungen des Vereins bilden das Vereinseigentum. Über die Anschaffungen und Ausgaben entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 18 Wahlen und Abstimmungen**

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Wahl des Vorstandes ist auf Antrag schriftlich und geheim durchzuführen. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten muß eine Wahl schriftlich erfolgen.
4. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und es besteht Stimmgleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern.
5. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines sind geregelt in § 13 Ziff. 9.
6. Der Vorstand ist berechtigt, für ausscheidende Vorstandsmitglieder kommissarische Vorstandsmitglieder zu berufen, deren Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung für den Rest der Dauer erfolgen muß.

## **§ 19 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Westerwalsede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Mit der Annahme und Eintragung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom 12. 03. 1993 außer Kraft.

Süderwalsede, den 24.01.1998

gez. Peter Wiedemann  
(1. Vorsitzender)

gez. Ursel Röhrs  
(Schriftführerin).

gez. Heiner Homann  
(2. Vorsitzender)

gez. Annette Kunike  
(Schatzmeister)

gez. Thorsten Feist  
(Vereinschießsportleiter)